

Ein Schutz allein der Werke der bildenden Künste wird nicht in Anspruch genommen; namentlich sollen auch die Erzeugnisse der Kunstindustrie dem Schutz unterstellt werden. Das hiernach zu erlassende Verbot soll sich auf Nachbildungen jeder Art in Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen erstrecken; dagegen sprach sich ein erheblicher Theil der industriellen Sachverständigen, nach dem Vorgang des G.-R. Möller, Directors der königlichen Porzellanmanufactur, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Reichstagscommission von 1870 für den Zusatz aus: „sofern die Nachbildung den hauptsächlichsten Bestandtheil und Werth des Werkes ausmacht“.

Die Nachahmung eines Werkes der zeichnenden Kunst in plastischer Form, und umgekehrt, soll nicht gestattet sein.

Auf die größere oder geringere Selbstthätigkeit, welche der Nachbildner zu entfalten hat, auf die spezifische Beschaffenheit und Zweckbestimmung des Originals wie des nachgebildeten Industrie-Erzeugnisses und dgl. soll im Allgemeinen kein Gewicht gelegt werden; insbesondere wird ein Satz, wonach die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie u. s. w. gestattet sein soll, für ungeeignet, beziehungsweise für unnöthig erachtet.

Ob „die ohne Absicht der Vielfältigung und Veräußerung stattfindende Benutzung zur Herstellung eines lediglich dem Privatgebrauch des Nachbildners gewidmeten Erzeugnisses“ (sogenannte Einzelcopie) zugestatten sei, wurde von den Einen bejaht, von den Andern verneint, allseitig aber ward für diesen Fall ein Verbot der Uebertragung des Namens oder Monogramms für gerechtfertigt, beziehungsweise nothwendig erachtet.

Der Schutz der Kunstwerke gegenüber der Industrie soll davon abhängig gemacht werden, daß auf dem Kunstwerke selbst Namen und Wohnort des Künstlers und Jahreszahl der Vollendung des Werkes angegeben ist.

Der Inhaber des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste verliert, sobald sich dasselbe an Werken der Industrie u. s. w., also an Gebrauchsgegenständen befindet, den regelmäßigen Schutz; es tritt dafür ein Schutz von mindestens 5 Jahren (die Zeitbestimmung ist noch vorbehalten) ein, von Veröffentlichung des ersten Exemplars an; nach Ablauf dieser Frist tritt Freiheit der Nachbildung für alle Zweige der Industrie ein.

Bei fehlender vertragsmäßiger Bestimmung wird vermuthet, daß der Erwerber des Urheberrechts die Befugnisse zur Anfertigung und Veräußerung jeder Art von Nachbildungen erlangt.

Bei Streitigkeiten über Nachbildung von Kunstwerken soll der Richter verpflichtet sein, Gutachten der zu diesem Behufe zu bildenden Sachverständigencollegien, bestehend aus Künstlern, Kunstindustriellen und Kunsthändlern, welche von der Regierung aus den von der Kunstgenossenschaft bezeichneten Kategorien der Kunst ernannt werden, einzuholen, und sollen nach der Ansicht der Mehrheit der Sachverständigen diese Gutachten darüber: 1) ob ein dem gesetzlichen Schutz unterliegendes Kunstwerk, ferner 2) ob eine unbefugte Nachbildung, und 3) über die Höhe des Schadenerspruchs für den Richter maßgebend sein. Im Uebrigen sollen die Grundsätze des Gesetzes über das Urheberrecht Anwendung finden. Die Forderung, daß die Gutachten für den Richter bindend sein sollen, wurde Namens des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr als exorbitant und die Hoffnung auf Realisirung dieser Forderung seitens des Commissars des Reichskanzleramts, Professor Dr. Dambach, als illusorisch bezeichnet.

Die Nachbildung der auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befindlichen Werke der bildenden Künste soll gestattet sein. Ein Theil der Sachverständigen will die „öffentlichen Museen“ (im Gegensatz zu Privatgalerien, städtischen und Vereins-Museen) mit den öffent-

lichen Plätzen gleichstellen; die übrigen wollen die Gestattung der Nachbildung dem Staate vorbehalten, insofern derselbe der Inhaber des ausschließlichen Urheberrechts an den in den Museen befindlichen Kunstwerken sei. (Allg. Btg.)

Die Kunden-Rabattfrage vor der Generalversammlung des Süddeutschen Buchhändlervereins.

Aus dem Protokoll der Generalversammlung des Süddeutschen Buchhändlervereins vom 21. Juni bringen wir folgende Verhandlung zur weiteren Mittheilung:

... Auf der Tagesordnung steht 3) der Bericht des Vorstandsmitglieds Hrn. C. Detloff über die durch den Vorstand infolge Beschlusses der letzten Generalversammlung veranlaßte Enquete bezüglich der Rabattfrage.

Der Hr. Berichterstatter hält folgenden Vortrag:

Nachdem im vorigen Jahr in unserer Generalversammlung allgemein die Nothwendigkeit anerkannt worden war, in der Rabattfrage, diesem Krebsgeschaden des deutschen Sortimentbuchhandels, entgegenwirkende Schritte zu thun, beauftragten Sie Ihren Vorstand mit den bezüglichen Vorarbeiten. Diese Aufgabe suchten wir nach Kräften zu erfüllen und haben dabei keine Mühe gescheut. In erster Linie wandten wir uns an die süddeutschen Verleger, wir mußten wissen, inwieweit diese der Sache Interesse entgegenbringen. Die Mehrzahl sämmtlicher süddeutscher Verleger-Firmen, ihrer 97, unterzeichneten folgende Erklärung: „Unterzeichneter erklärt sich im Prinzip einverstanden mit einer eventuellen Beschlußfassung des Süddeutschen Buchhändlervereins, welche den Zweck hat, dem Uebel des Kunden-Rabatts entgegenzutreten, und ist bereit, seinerseits bei der Durchführung der betreffenden Beschlüsse im Sinn des Vorstand-Circulars vom Ende Sept. 1874 behilflich zu sein.“

Von den 97 Firmen machten 9 etwelche Vorbehalte. 75 Firmen antworteten nicht und nur 4 lehnten entschieden ab.

Unser zweiter Schritt war das Circular an die Herren Sortimenter, welches eine lebhaftere Betheiligung hervorrief. Von den 309 süddeutschen Sortimentshandlungen erklärten sich 214, also 70%, für eine Beschlußfassung des Süddeutschen Buchhändlervereins, welche den Zweck hat, unter Feststellung der zulässigen Ausnahmen dem Uebel des Kunden-Rabatts entgegenzutreten, und werden sich durch einen solchen Beschluß als bindend verpflichtet erachten.“ Nur 6 Handlungen lehnten ab, die weiteren 90 gaben keine Antwort.

Diese letzteren aber werden ohne Zweifel in ihrer Mehrzahl auch zur Sache treten, sobald deren Lebensfähigkeit erst erwiesen ist.

Die Verzeichnisse der Firmen können eingesehen werden.

Besonders erfreulich ist der Umstand, daß das gesammte Elsaß-Lothringen und Städte wie Worms, Mainz, Würzburg, Tübingen, Landshut und einzelne andere kleinere Plätze sich in ihrer Gesamtheit für die Rabattbewegung erklärt haben. In Stuttgart, Frankfurt, Augsburg hat die große Mehrheit der Collegen zugestimmt. In Mannheim ist eine Verständigung der Firmen unter sich in Aussicht.

Die Collegen in der Pfalz hoffen von einem zukünftigen Anti-Rabattverein die nöthige Unterstützung zur Erhaltung ihrer bisherigen Einigung, welche durch einen kürzlich aufgetretenen Collegen gestört wurde. Dieser offerirte allenthalben hin Rabatt, während die Pfälzer bisher keinen gaben.

Eine große Zahl von den zustimmenden 214 Sortimentfirmen äußerte sich dem Vorstand gegenüber noch in specieller Weise über ihre Stellung zur Rabattfrage und über ihre Hoffnungen und Befürchtungen in Bezug auf dieselbe.

Alle diese Aeußerungen lassen sich ungefähr in folgende drei Punkte zusammenfassen:

a) Furcht mancher Collegen, daß die „Ausnahmen“, welche als für das Rabattgeben noch zulässig vorgesehen sind, von mancher Handlung als Hintertpfortchen benutzt werden möchten, um allen Verpflichtungen zum Trotz das Wasser auf ihre Mühle zu leiten.

b) Die Frage, welche Mittel einem Anti-Rabattverein zum wirksamen Auftreten gegen Renitenten zu Gebot stehen würden.

c) Die Besorgniß der norddeutschen Concurrnz und Wehrlosigkeit ihr gegenüber.

Diese Punkte, namentlich die beiden ersten — die Ausnahmen und die Schutzmittel gegen Renitenten — sind auch von der größten Wichtigkeit, ja man kann sagen, sie enthalten die Existenzbedingungen des ganzen Unternehmens.

Bezüglich des ersten Punkts scheint uns die Antwort nicht so schwierig: die Ausnahmen können durch deutlich und klar formulirte Statuten so bestimmt festgesetzt werden, daß Mißbrauch derselben kaum denkbar, resp. ein solcher sogleich erkannt und gerichtet werden kann. Die Schweizer-